

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Die geplante und am 5.8.2009 bei der Bundeswettbewerbsbehörde („BWB“) angemeldete Gründung des Gemeinschaftsunternehmens **Salzburg Fuelling GmbH** durch BP Austria AG, OMV Refining & Marketing GmbH und Shell Austria Gesellschaft m.b.H. sieht als Teil des Unternehmenskonzeptes vor, dass die Betankungsdienstleistungen am Flughafen Salzburg allen Durchsetzern, unabhängig davon, ob diese Gesellschafter von Salzburg Fuelling GmbH oder Drittunternehmer sind (im Folgenden „alle Durchsetzer“), zu nicht-diskriminierenden Bedingungen angeboten werden. Der geplante Drittdurchsatz sowie die vertrauliche Behandlung etwaiger wettbewerbslich sensibler Daten wurden der BWB dargelegt.

Da dieser Drittdurchsatz bereits Teil des ursprünglichen Planungskonzeptes ist, sind die Unternehmen für den Fall der Zurückziehung des Prüfungsantrages durch die BWB bereit, folgende Verpflichtungserklärung gemäß § 17 Abs 2 Satz 2 KartG 2005 gegenüber der BWB abzugeben:

1. Allen Durchsetzern am Flughafen Salzburg wird unter denselben Voraussetzungen – wie etwa die Erfüllung aller allenfalls notwendigen rechtlichen Genehmigungen, der Zulassungsvoraussetzungen durch den Flughafen Salzburg, Abschluss eines Vertrages mit der Salzburg Fuelling, das gleiche, kostenorientierte Durchsatzentgelt für die in Anspruch genommenen Betankungsdienstleistungen in Rechnung gestellt.
2. Die logistischen Durchsatzkonditionen gelten für alle Durchsetzer in gleicher Weise.
3. Das mit der Betriebsführung der Salzburg Fuelling GmbH beauftragte Unternehmen wird unabhängig davon, ob dieses ein Dritter oder einer der Gesellschafter ist, vertraglich verpflichtet, keine wettbewerbsrechtlich sensiblen Informationen der jeweils anderen Durchsetzer weder extern noch konzernintern weiterzugeben. Um dies zu erreichen, ist geplant, eine Verpflichtung im Sinne der international üblichen Aviation Core Principles abzuschließen.
4. Die jeweils geltenden Konditionen gem. Pkt. 1 und 2. werden auf Anfrage von interessierten Unternehmen, die als potentielle Durchsetzer am Flughafen Salzburg in den Markt eintreten können, jederzeit durch Salzburg Fuelling GmbH zur Verfügung gestellt.
5. Diese Verpflichtungserklärung gilt nur, solange Salzburg Fuelling GmbH das einzige Unternehmen am Flughafen Salzburg ist, das Betankungsdienstleistungen anbietet.
6. Bei etwaigen Änderungen der übrigen, für die wettbewerbsliche Beurteilung maßgeblichen Umstände kann die vorliegende Verpflichtungserklärung im Einvernehmen zwischen der BWB und den am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen geändert oder aufgehoben werden.